



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 26. September 2018
AZ 213 – 21432 – 03

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 19. Juli 2018 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 2. August 2018
hier: Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme und eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 19. Juli 2018 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 2. August 2018 über eine Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme und eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Im Hinblick auf die in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) vorgesehene Ausgestaltung der Programmbeurteilung wird darum gebeten, zeitnah zu prüfen, ob die beabsichtigte ausschließliche Einbindung der klinischen anstelle der epidemiologischen Krebsregister zum Datenabgleich mit den organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen in allen Ländern gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften tatsächlich umsetzbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird um Prüfung einer entsprechenden Anpassung der oKFE-RL gebeten, um den Datenabgleich entsprechend § 25a Absatz 1 Satz 3 SGB V, soweit erforderlich, auch mit epidemiologischen Krebsregistern zu ermöglichen. Vergleichbares gilt für das derzeit in der oKFE-RL für die Krebsregister der Länder vorgesehene Pseudonymisierungsverfahren von personenbezogenen Daten.

2. Ferner wird im Zusammenhang mit den gemäß § 25a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB V zu untersuchenden Teilnehmeraten darum gebeten, unmittelbar nach Vorliegen entsprechender Daten aus der Programmbeurteilung zu prüfen, ob ggf. Anpassungen der Verfahrensabläufe notwendig sind, um die Inanspruchnahme zu verbessern, z. B. durch den direkten postalischen Versand von Stuhlbluttests zusammen mit Einladungsschreiben und Versicherteninformationen an die Anspruchsberechtigten.

3. Darüber hinaus wird darum gebeten, vor der Veröffentlichung im Bundesanzeiger eine Prüfung des Beschlusstextes und der Tragenden Gründe auf offenbare Unrichtigkeiten durchzuführen und ggf. entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Dabei sollten insbesondere die Verweise im Beschlusstext und in den Tragenden Gründen nochmals auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Gleiches gilt im Hinblick auf die Verwendung einheitlicher geschlechtergerechter Sprache, soweit es sich bei einzelnen nicht in Paarform genannten Personenbezeichnungen jeweils um eine offenbare Unrichtigkeit, also um ein redaktionelles Versehen handeln sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz